

**Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Hof
(Kostensatzung)**

Vom 11. Dezember 2007

zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Mai 2024

Die Stadt Hof erlässt aufgrund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Mai 2006 (GVBl. S. 193), und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung-GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl. S. 271), folgende

Satzung:

§ 1

Kostenpflicht

Die Stadt Hof erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2 ^{2) 3)}

Gebührenhöhe

¹Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis (Komm-KVz) ^{1) 2) 3)}, das als Anlage Bestandteil zu dieser Satzung ist, zzgl. etwaig anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. ²Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kommunalen Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. ³Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr zehn bis fünfundzwanzigtausend Euro. ⁴Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Hof (Kostensatzung) vom 19. Dezember 2001, in Kraft seit 01. Januar 2002, außer Kraft.

¹) In der Fassung der am 01.01.2019 in Kraft getretenen 4. Änderungssatzung vom 19.12.2018.

²) § 2 Satz 1 und das Kommunale Kostenverzeichnis (KommKVz) geändert durch die am 01.01.2023 in Kraft getretene 5. Änderungssatzung vom 16.12.2022.

³) § 2 Satz 1, Satz 3 und das Kommunale Kostenverzeichnis (KommKVz) geändert durch die am 01.07.2024 in Kraft getretene 6. Änderungssatzung vom 14.05.2024

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)
(Anlage zu § 2 Satz 1 der Kostensatzung)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 02-7 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	25 bis 2.000 €
	001	Beglaubigungen ¹⁾: Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden, 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dergleichen nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind. 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dergleichen von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 € im Einzelfall Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr für die zweite und jede weitere Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AllMBI. S. 571) 10 bis 100 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	003	<p>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. 2. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. 3. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne. 4. Gebühr für die Versendung, soweit die Einsicht in Akten oder amtliche Bücher außerhalb der städtischen Dienststellen erfolgt (zusätzlich zu den Versandauslagen). Die elektronische Übersendung von Akten ergeht kostenfrei. 	<p>0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €</p> <p>12,00 € (analog Nr. 9003 des Kostenverzeichnisses zu § 3 Absatz 2 des Gerichtskostengesetzes, Stand: 01.11.2018)</p>
	004	<p>Fristverlängerungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde. 2. Fristverlängerung in anderen Fällen 	<p>15 – 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 10 €</p> <p>10 bis 60 €</p>
	005	<p>Zweitschriften:</p> <p>Erteilung einer Zweitschrift</p>	<p>20 – 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.</p>
	006	<p>Niederschriften:</p>	<p>10 bis 75 € für jede angefangene Stunde</p>

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	007	<p>Schreibauslagen:</p> <p>1. Allgemeines:</p> <p>Für auf besonderen Antrag erteilte Ausfertigungen werden Schreibauslagen erhoben. Die Schreibauslage beträgt bei Bereitstellung in Papierform unabhängig von der Art der Herstellung</p> <p>1.1. für die ersten 50 Seiten</p> <p>1.2. für jede weitere Seite</p> <p>Bei den lfd. Nrn. 1.1. und 1.2. werden angefangene Seiten voll berechnet.</p> <p>2. Ermäßigung:</p> <p>Die Schreibauslagen nach Tarifstelle 1 können bis auf 0,05 € je angefangene Seite ermäßigt werden, wenn die Ausfertigung für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-, Studien- oder ähnliche Zwecke erteilt wird.</p> <p>3. Mindestgebühr:</p> <p>Die Mindestgebühr für Schreibauslagen beträgt 5 €.</p>	<p>1,00 € je Seite</p> <p>0,30 € je Seite</p>

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	008	<p>Kopien:</p> <p>1. Kopie je Blatt</p> <p>1.1. DIN A 4 1.2. DIN A 3 1.3. DIN A 2</p> <p>2. Plots (Ausdrucke) <u>oder</u> Ausgabe auf CD</p> <p>je Plan, etc.:</p> <p>2.1. DIN A 2 2.2. DIN A 1 2.3. DIN A 0</p> <p>Die Gebühren nach Tarifstelle 2. verdoppeln sich, wenn Plots und Ausgabe auf CD <u>zu-</u> <u>sammen</u> benötigt werden.</p> <p>3. Bauleitpläne je Ausfertigung oder Kopie</p> <p>3.1. Flächennutzungsplan aktualisiert mit Änderungen</p> <p>3.2. Bebauungsplan</p> <p>3.3. Ausschnitt aus dem Flächennutzungs- plan</p> <p>4. Versendung der Pläne, Plots, CD (Gebühr wird neben den Versandauslagen erho- ben).</p>	<p>1,00 € 2,00 € 4,00 €</p> <p>3,50 € 6,00 € 12,00 €</p> <p>60,00 € 35,00 € 17,50 € 20,00 €</p>

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
02	009	<p>Auskünfte:</p> <p>Schriftliche und qualifizierte mündliche Fachauskünfte (auch während der Einsicht in Akten, amtlichen Büchern und Plänen)</p> <p>je Stunde Zeitaufwand des Beamten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der vierten Qualifikationsebene 2. der dritten Qualifikationsebene 3. der zweiten Qualifikationsebene <p>Die Abrechnung erfolgt je angefangene halbe Stunde zeitanteilig. Die Stundensätze gelten für andere vergleichbare Bedienstete entsprechend.</p> <p>Besondere Amtshandlungen</p> <p>Hauptverwaltung</p>	<p>90 €</p> <p>65 €</p> <p>55 €</p>
	020	<p>Kommunalgesetze</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO) 	<p>20 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei</p> <p>kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)</p>

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	021	<p>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</p> <p>1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.</p> <p>2. Anwendungen der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)</p> <p>3. Pfändungsgebühren gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG</p> <p>4. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG</p> <p>5. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)</p> <p>5.1. bei Geldansprüchen</p> <p>5.2. sonst</p> <p>6. Androhung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegenüber dem Schuldner</p> <p>7. Wegegeld</p> <p>8. Abnahme der Vermögensauskunft durch den Vollstreckungsbediensteten</p>	<p>15 bis 150 €</p> <p>100 bis 2.500 €</p> <p>1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 Abgabenordnung</p> <p>1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 Abgabenordnung</p> <p>50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 Abgabenordnung</p> <p>15 bis 200 €</p> <p>8 €</p> <p>4 € je Dienstgang und Schuldner</p> <p>Analoge Anwendung des § 9 Gerichtsvollzieherkostengesetz (GVKostG) und des Kostenverzeichnisses</p>

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilungen von Besteuerungsgrundlagen	0,08 € je Betrag oder Nicht- Veranlagungsfall, mindestens 10 €
	031	Anmahnung rückständiger Beträge ²⁾	1,50 bis 150 €
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen und Satzungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebe- willigung	30 bis 2.000 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebe- willigung	30 bis 750 €
13		Feuerbeschau	
	130	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV -)	
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden.	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt wer- den.	20 bis 1.000 €
	131	Übertragung der Durchführung der Feuerbe- schau auf Betriebe und sonstige Einrichtun- gen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuer- wehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV).	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	132	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	20 bis 1.000 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
6		Bau- und Wohnungswesen , Verkehr	
60		Allgemeines	
	602	Schriftliche Mitteilung der Stadt, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll (Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO).	40 €
61		Stadtplanung / Vollzug des BauGB	
	610	Vorkaufsrechtsbescheinigungen gem. §§ 24 – 27 BauGB (Negativzeugnis)	25 €
	611	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	615	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	616	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	617	Bescheid über die Entscheidung der Stadt zur Einleitung eines Bauleitplanverfahrens (§ 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB)	75 €
	618	Amtlicher Lageplan (Beschaffung über Stadt Hof)	36 €
62		Wohnungsaufsicht	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 bis 2.500 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	15 bis 300 €
	631	Anordnung nach Art. 18 b Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	25 bis 1.000 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 b Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	75 bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
66		Tiefbau	
	661	Bearbeitung von Anträgen zur Verlegung von Telekommunikationsleitungen (Zustimmung)	
		1. Hausanschlüsse und Punktaufgrabungen	25 €
		2. Sonstige Aufgrabungen bis 50 m	40 €
		3. Sonstige Aufgrabungen über 50 m	125 €
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	15 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	15 bis 75 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	20 bis 550 €
	701	Erlaubnis, Genehmigung oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung oder einer Verordnung	20 bis 1.800 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis, Genehmigung oder Ausnahmebewilligung (insbesondere nach Tarif-Nr. 701)	20 bis 900 €
	703	Einzelanordnung aufgrund einer Satzung oder Verordnung	20 bis 900 €
		Besondere Amtshandlungen (im Übrigen gilt Tarifgruppe 70)	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmebewilligung	20 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Zuweisung oder Ausnahmebewilligung	20 bis 150 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
76		Entwässerungsanlage (Entwässerungssatzung - EWS)	
	760	Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage (§ 10 Absatz 2 EWS)	35 bis 2.500 €
	761	Abnahme des Grundstücksanschlusses (§ 8 Absatz 2 a – EWS)	
		1. Grundgebühr für die einmalige Abnahme eines Grundstücksanschlusses am städtischen Kanal (in einem Arbeitsgang auch für 2 Anschlüsse wie z. B. bei Trennsystem gültig)	90 €
		2. Wiederholungsgebühr für die zweite und weitere Abnahmen je	90 €
		3. Gebühr für die zusätzliche Anschlussabnahme durch eine Kanal-TV-Untersuchung je Stunde Zeitaufwand - wird nur bei verfüllter Baugrube oder Unzugänglichkeit der Anschlussstelle durchgeführt - jede weitere angebrochene halbe Stunde der Kanal-TV-Untersuchung wird anteilig verrechnet	135 €

¹⁾Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Stadt Hof dafür zuständig ist (vgl. § 70 Zuständigkeitsverordnung – GVBl. 2022, S. 397 – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG) dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

²⁾Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, Abs. 4 Abgabenordnung.